



Corona-Testverordnung bis Ende Februar verlängert – Anspruch auf Bürgertestung deutlich reduziert

Das Bundesgesundheitsministerium hat die Corona-Testverordnung (TestV) verlängert – allerdings mit einigen Änderungen, insbesondere für asymptomatische Personen. Die vormals zehn Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Bürgertestung wurden auf vier reduziert. Weggefallen sind zum Beispiel die Anlässe, für die bislang mit einem Eigenanteil von drei Euro ein Coronatest möglich war. Weitere Änderungen gibt es bei der Vergütung von Abstrichleistungen und der Erstattung von PoC-Sachkosten.

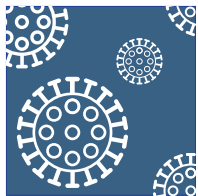
Ab dem **1. März 2023** können keine Leistungen mehr auf Grundlage der TestV erbracht werden. Die Corona-TestV insgesamt hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2024, damit alle bis Ende Februar erbrachten Leistungen abschließend geprüft, abgerechnet und durch den Bund erstattet werden können.

So sind Bürgertestungen nach § 4a in der neuen TestV geregelt

Anspruch auf kostenlose Bürgertests mittels zertifizierten PoC-Antigentest haben ab morgen (26. November) nur noch folgende asymptomatische Personenkreise:

- Besucherinnen/Besucher und Behandelte oder Bewohnerinnen/Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Pflege
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Leistungsberechtigte Pflegebedürftige sowie pflege- oder hilfsbedürftige Menschen mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit, die Personen im Rahmen eines „Persönlichen Budgets“ nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen sowie diese beschäftigten Personen
- Pflegepersonen, z. B. pflegende Angehörige
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Absonderung nach einer Corona-Infektion erforderlich ist („Freitesten“)

Zum Zwecke des Besuchs einer Veranstaltung in einem Innenraum, für den Kontakt zu Über-60-Jährigen und Personen mit Vorerkrankung oder Behinderung sowie bei einer roten Warnmeldung der Corona-Warn-App mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ kann kein kostenloser Bürgertest mehr in Anspruch genommen werden.



KVNO Praxisinformation

25. NOVEMBER 2022

Weiter reduzierte Vergütung für Abstrich und Sachkosten ab 1.12.

Eine weitere Änderung der TestV betrifft die Vergütung für die Durchführung der PoC-Antigentests (Abstrich) und die Pauschale zur Erstattung der Sachkosten. Beides wurde reduziert. Für die Durchführung eines Tests sind ab dem **1. Dezember 2022** nur noch sechs Euro (vorher: sieben Euro) abrechenbar. Die Sachkostenpauschale sinkt auf zwei Euro (vorher 2,50 Euro). Die Vergütung bei überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung beträgt künftig vier Euro (vorher: fünf Euro). Gespräche zur Feststellung des Status „Kontaktperson“ werden weiterhin mit fünf Euro vergütet.

Durch die neue Testverordnung ändern sich auch die Abrechnungsziffern. Bestimmte Ziffern sind nicht mehr abrechenbar. Wir werden hierzu näher informieren, sobald detaillierte Angaben dazu vorliegen.

Anpassung der Test- und Quarantäneverordnung: Testpflicht zur Freitestung entfällt zukünftig

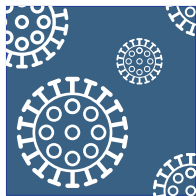
Die NRW-Landesregierung teilt mit, dass es ab 30. November neue Regelungen im Rahmen der Test- und Quarantäneverordnung des Landes geben wird. Wer dann positiv auf eine Coronainfektion getestet wird, muss wie bisher auch grundsätzlich fünf Tage in Isolierung. Die Isolierung endet aber automatisch nach fünf Tagen, ohne dass dafür ein Bestätigungstest notwendig ist. Die bisherige Testpflicht zur Freitestung entfällt.

Das NRW-Gesundheitsministerium verweist auf die Empfehlung des RKI, wonach man sich auch nach Ablauf der fünf Tage selbst testen und bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses freiwillig auf Kontakte verzichten oder bei unvermeidbaren Kontakten Maske tragen sollte. Wer sich krank fühle, sollte einen Arzt oder eine Ärztin konsultieren, ggf. auch telefonisch.

Das gilt ab dem 30. November 2022 in NRW:

- Wer einen positiven Selbsttest hat, aber keinen PCR-Kontrolltest vornimmt, ist verpflichtet, sich unverzüglich in Isolierung zu begeben.
- Wer einen kostenlosen PCR-Kontrolltest bei einem Arzt/einer Ärztin oder in einer Teststelle in Anspruch nimmt, so gilt: Ist das Ergebnis des Kontrolltests negativ, besteht keine Verpflichtung zur Isolierung. Ist das Ergebnis des Kontrolltests positiv, ist die betreffende Person verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in eine fünftägige Isolierung zu begeben.
- Gezählt wird ab Abnahme des Tests. Bei der Berechnung der Absonderungsdauer zählt der erste volle Tag der Absonderung als Tag 1 der Isolierung, d. h. der Tag der Testung wird nicht mitgerechnet.

Die neuen Regelungen gelten auch für Isolierungen, die bereits vor dem 30. November 2022 begonnen haben.



KVNO Praxisinformation

25. NOVEMBER 2022

Hinweise zur Impfstoffbestellung: Angepasster BA.4/BA.5-Kinderimpfstoff von Biontech/Pfizer jetzt verfügbar

Für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren steht jetzt der erste an die BA.4/BA.5-Virusvarianten angepasste COVID-19-Impfstoff zum Boostern bereit. Arztpraxen können das Vakzin von Biontech/Pfizer ab sofort bestellen, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung gestern mitgeteilt hat.

Die erste Auslieferung erfolgt in der Woche ab 5. Dezember. Praxen können je Arzt/Ärztin pro Woche bis zu 240 Dosen des neuen Kinderimpfstoffs bestellen. Der Impfstoff mit dem Produktnamen „Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 (5/5 Mikrogramm)“ ist – wie auch alle anderen angepassten Vakzine für Personen ab 12 Jahre – nur für Auffrischimpfungen zugelassen. Die Kinder sollen zuvor mindestens eine Grundimmunisierung gegen COVID-19 erhalten haben.

Auffrischimpfung nur für Kinder mit Vorerkrankungen

Eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu dem an Omikron angepassten Kinderimpfstoff liegt noch nicht vor. Allerdings hat das Gremium erst vorige Woche seine generelle Impfeempfehlung für 5- bis 11-Jährige überprüft.

Danach sollen weiterhin nur Kindern, die aufgrund von Grunderkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben, eine Auffrischimpfung erhalten (nach einer Grundimmunisierung mit 2 Impfstoffdosen bis zu 2 Auffrischimpfungen). Dabei sollten durchgemachte SARS-CoV-2 Infektionen berücksichtigt werden.

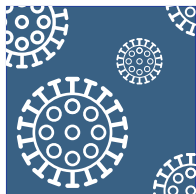
Niedrigere Dosis für Kinder – nicht als Fertiglösung

Laut STIKO soll zwischen der Verabreichung des neuen angepassten Kinderimpfstoffs von Biontech/Pfizer und der letzten vorherigen Dosis eines COVID-19-Impfstoffs ein Abstand von mindestens sechs Monaten (bei Immundefizienz von mindestens drei Monaten) liegen. Die Dosis beträgt 0,2 ml (5/5 Mikrogramm) und ist damit geringer als beim BA.4/BA.5-Impfstoff von Biontech/Pfizer für Personen ab 12 Jahren.

Biontech/Pfizer stellt den neuen Kinderimpfstoff als Konzentrat (nicht als Fertiglösung) in einer neuen Formulierung bereit. Er muss vor der Verwendung mit NaCl verdünnt (rekonstituiert) werden. Die Durchstechflaschen haben eine orangene Kunststoffkappe (wie der nicht angepasste Kinderimpfstoff) und enthalten zehn Dosen von je 0,2 ml. Um diese auch aus der Durchstechflasche entnehmen zu können, sollten Spritzen und/oder Nadeln mit geringem Totvolumen verwendet werden. Die Kombination aus Spritze und Nadel sollte ein Totvolumen von nicht mehr als 35 Mikrolitern haben.

Keine neue Pseudonummer

Abrechnen können Sie die Impfungen mit der bekannten Pseudonummer (88337) für „Biontech/Pfizer angepasst“. Diese Nummer verwenden Sie auch für Auffrischimpfungen mit einem angepassten Biontech/Pfizer-Vakzin für Personen ab 12 Jahren.



KVNO Praxisinformation

25. NOVEMBER 2022

Booster-Impfstoff von Sanofi demnächst bestellbar

Für Personen ab 12 Jahren steht demnächst ein weiterer an die Virusvarianten BA.1 und BA.4 angepasster Booster-Impfstoff bereit. Wie das Bundesgesundheitsministerium mitteilte, kann der Impfstoff VidPrevtyn Beta von Sanofi erstmals bis zum 6. Dezember bestellt werden. Eine Auslieferung an die Praxen erfolge voraussichtlich ab der Woche vom 12. Dezember. Bis auf Weiteres werde seitens des Bundes keine Höchstbestellmenge für den Impfstoff festgelegt.

Die Abrechnung von Impfungen mit dem Sanofi-Vakzin erfolgt mit der Pseudonummer 88339 mit dem jeweiligen Suffix.

Hinweise zur aktuellen Impfstoffbestellung für die Woche vom 5. bis 11. Dezember

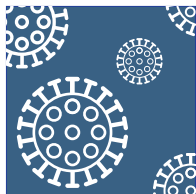
Bitte bestellen Sie Ihre benötigten Corona-Impfstoffe inkl. Impfbzubehör für die Woche vom 5. bis 11. Dezember spätestens bis kommenden Dienstag, 29. November, 12.00 Uhr, bei Ihrer Apotheke.

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.4-5: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.1: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.4-5 für 5- bis 11-Jährige: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für 5- bis 11-Jährige: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Spikevax Orig./BA.4-5: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax Orig./BA.1: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Valneva: keine Höchstbestellmenge

Beispiel für Angabe auf dem Rezept: „60 Dosen Comirnaty Orig./BA.4-5 plus Impfbzubehör“.

Corona-Schutzimpfung: Register zu Impf-Praxen wieder online

Schnell, einfach und komfortabel – das digitale Register impfender Praxen in Nordrhein ist wieder online gegangen. Nach zwischenzeitlicher Pause, die unter anderem für eine Aktualisierung des Portals genutzt wurde, ist das Angebot nun wieder unter www.coronaimpfung.nrw online abrufbar.



KVNO Praxisinformation

25. NOVEMBER 2022

Das Impfreister richtet sich insbesondere an Bürgerinnen und Bürger im Rheinland, die sich gegen das Coronavirus impfen bzw. ihren Immunschutz durch eine Boosterung auffrischen lassen wollen, jedoch über keine „eigene“ Haus- oder Facharztpraxis verfügen.

Impfreister nun auch für Smartphones

Die digitale Suche nach einer örtlichen Impf-Praxis können Nutzerinnen und Nutzer regional anpassen und dabei auch zwischen haus- und fachärztlichen Praxen auswählen. Darüber hinaus kann weiterhin nach der Option „Impfung auch praxisfremder Patienten“ gefiltert werden. Nachdem das Impfreister in erster Auflage vor allem noch für die Suche am Desktop/PC ausgelegt war, gibt es nun auch eine mobile Version, die für die Nutzung am Smartphone optimiert ist.

Daten checken oder Neuanmeldung?

Falls Sie Ihren früheren Eintrag nochmals kontrollieren oder sich aus der Übersicht austragen möchten: Klicken Sie dazu auf den hier hinterlegten Link zum Datencheck. Sie kommen dann auf die Seite „Buchungs-Center“. Geben Sie bitte unter „Buchung suchen“ einfach die E-Mail-Adresse ein, mit der Sie sich seinerzeit für das Impfreister angemeldet hatten:

[Hinterlegte Daten checken, aktualisieren oder löschen](#)



Falls Sie neu in das Impfreister aufgenommen werden möchten, können Sie sich über diesen Link anmelden:

[Anmeldung Impfreister KV Nordrhein](#)

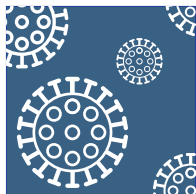


Die Teilnahme am Impfreister ist freiwillig!

Fragen und Antworten zur TSVG-Vergütung

Können auch Haus- sowie Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte im Rahmen des TSVG ab Januar die offene Sprechstunde kennzeichnen, um die entsprechende extrabudgetäre Vergütung zu erhalten?

Nein, dies können nur die im Bundesmantelvertrag definierten zwölf Fachgruppen: Fachärztinnen und Fachärzte für Augenheilkunde, Chirurgie, Gynäkologie, HNO, Dermatologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Nervenheilkunde, Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie/Unfallchirurgie, Psychiatrie und Urologie. Hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte erhalten diese extrabudgetäre Vergütung nicht.



KVNO Praxisinformation

25. NOVEMBER 2022

Wie rechnen Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte die Vermittlung an den Facharzt/die Fachärztin ab (ab Januar mit 15 Euro bewertet)?

Hausärztinnen und Hausärzte tragen die Gebührenordnungsposition (GOP) 03008 in die Abrechnung ein, Kinder- und Jugendärztinnen/-ärzte die GOP 04008. Zusätzlich zu diesen Gebührenordnungspositionen ist in der Feldkennung 5003 die Betriebsstättennummer (BSNR) desjenigen Facharztes/der Fachärztin anzugeben, an den/die vermittelt wurde.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/